

Richtlinien zur Förderung von Projekten und Angeboten freier Träger der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und Familienförderung in Berlin Marzahn-Hellersdorf (Aktualisierte Fassung vom 15.11.2023)

1. Allgemeine Grundsätze und Ziele

Gefördert werden Projekte bzw. Angebote freier Träger auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - und des Ausführungsgesetzes des Landes Berlin zum SGB VIII (AG KJHG). Die finanzielle Förderung erfolgt **regelmäßig** in Form eines von beiden Seiten (Jugendamt und freier Träger der Jugendhilfe) vereinbarten **Leistungsvertrages** nach §§ 3 Abs. 2 und 77 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 53 und 55 SGB X.

Bezirkliche Fördermittel für Schulstationen, Fördermittel als bezirkliche Kofinanzierung für landesgeförderte Projekte (z.B. Streetwork, mobile Jugendarbeit) und die Anteilsfinanzierung des Bezirksamtes am Landesprogramm „Jugendarbeit an Schulen“ werden weiterhin im Rahmen von Zuwendungen nach §§ 23 und 44 LHO bereitgestellt.

Diese Förderrichtlinien beziehen sich auf Angebote nach §§ 11, 13.1 und 16 SGB VIII. Die Träger der freien Jugendhilfe sollen sich dabei mit ihren Einrichtungen, Angeboten und Leistungen von folgenden allgemeinen Leitlinien der Jugendhilfe leiten lassen (vgl. § 1 SGB VIII). Sie sollen:

- die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten fördern,
- die individuellen und sozialen Entwicklungen fördern,
- dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen,
- dazu beitragen, eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen
- dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere, an der Erziehung beteiligte Personen ihrer Erziehungsverantwortung besser gerecht werden können.

Die Träger der freien und der öffentlichen Jugendhilfe arbeiten zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammen. Dabei ist dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (§ 5 SGB VIII) gerecht zu werden. Dies erfordert unter anderem eine Trägervielfalt sicherzustellen, im Sinne der Pluralität der Angebote hinsichtlich Wertorientierungen, Inhalten, Methoden und Arbeitsformen (vgl. § 3 SGB VIII). Dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung und er hat die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen (vgl. § 79 SGB VIII).

Im Rahmen der Planungsverantwortung hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter anderem den konkreten Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten zu ermitteln und die zur Befriedung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und finanziell zu untersetzen. Dafür werden für den jeweiligen Doppelhaushalt Förderschwerpunkte festgelegt. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind in allen Phasen der Planung frühzeitig zu beteiligen und die Leistungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollen rechtzeitig aufeinander abgestimmt werden (vgl. § 80 SGB VIII).

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen (§ 74 SGB VIII)

Nach § 74 SGB VIII soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe fördern, wenn der jeweilige Träger:

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplanten Maßnahmen erfüllt,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt, wobei die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen sind, und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Für eine längerfristige Förderung ist in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII notwendig.

Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind gleiche Grundsätze

und Maßstäbe anzulegen. Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Kinder und Jugendlichen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung (vgl. § 74 Abs. 2 SGB VIII), im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

3. Bezirkliche Förderkriterien

In Abstimmung mit der bezirklichen Jugendhilfeplanung und entsprechend den Erfordernissen der Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Familienförderung werden für die Förderung von Angeboten von freien Trägern folgende Kriterien festgelegt:

Förderungswürdig sind Angebote von freien Trägern, die von bezirksregionenübergreifender fachspezifischer Bedeutung sind und Angebote von freien Trägern, die unverzichtbarer Bestandteil notwendiger Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit oder der Familienförderung in der Bezirksregion sind und den für den Förderungszeitraum festgelegten Förderschwerpunkten entsprechen.

Weiter förderungswürdig sind Angebote von freien Trägern, die die vorhandenen notwendigen Strukturen ergänzen.

Nicht förderungswürdig sind Angebote von freien Trägern, die den fachlichen Anforderungen nicht genügen und/ der dem in der Jugendhilfeplanung festgeschriebenen Bedarf bzw. den für den Förderungszeitraum festgelegten Förderschwerpunkten nicht entsprechen.

4. Förderungsverfahren

1. Im April Beschluss über die inhaltlichen Förderschwerpunkte im Jugendhilfeausschuss für den Zeitraum des nächsten Doppelhaushalts. Hierzu erstellt die Verwaltung des Jugendamtes eine Beschlussgrundlage.
2. Abgabe der Förderanträge beim Jugendamt bis spätestens 31. Mai des jeweiligen

Vorjahres des Förderzeitraums auf den sich der Antrag bezieht.

3. Es ist möglich Förderanträge über den Zeitraum eines Doppelhaushalts zu stellen.
4. Bearbeitung der Anträge im Jugendamt mit evtl. Rückfragen zum Antrag, Erstellen einer fachlichen Stellungnahme etc. bis 15. Juli.
5. Vorlage der Übersicht der Förderanträge im JHA im Juli.
6. Im September Erstellung einer Beschlussempfehlung zur Mittelverteilung für den JHA. Hierzu legt die Verwaltung des Jugendamtes, auf der Grundlage des im Rahmen der Jugendhilfeplanung ermittelten Bedarfs, der Antragslage, der Förderrichtlinien und der Förderschwerpunkte dem JHA einen fachlich begründeten Vorschlag vor. Der Vorschlag des Jugendamtes wird mit dem Protokoll der Sitzung des Jugendhilfeausschusses veröffentlicht. Nach Veröffentlichung des Vorschlages haben Antragsteller*innen, Nutzer*innen sowie Mitglieder des Jugendhilfeausschusses die Möglichkeit, binnen 2 Wochen nach Veröffentlichung den Bedarf für ihre Anhörung formlos mit einer konkreten Fragestellung anzumelden. Dies erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die vorgeschlagene Haushaltssumme durch den Beschluss des Bezirkshaushaltes bestätigt wird. Wenn es eine Änderung der Haushaltssumme geben sollte, wird von der Verwaltung des Jugendamtes ein neuer Vorschlag auf der Grundlage der veränderten Haushaltssumme dem JHA vorgelegt. Das Verfahren wird dann ab Punkt 7. des Förderungsverfahrens wieder aufgenommen.
7. Gegebenenfalls Sondersitzung des JHA für die Möglichkeit der Anhörung von Antragsstellern.
8. Erstellung einer Beschlussvorlage für den JHA in der AG Förderung.
9. Beschluss im JHA über die Förderung an freie Träger auf der Sitzung im Oktober vorbehaltlich des Beschlusses der BVV zum Doppelhaushaltsplan, jedoch spätestens 3 Wochen nach Beschlussfassung der BVV zum Doppelhaushaltsplan.
10. Abschluss der Leistungsverträge zwischen Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe bzw. Erstellung und Versendung der Zuwendungsbescheide an die freien Träger der Jugendhilfe nach Beschlusslage im JHA nach erfolgter Beschlussfassung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans durch das Abgeordnetenhaus von Berlin und nach Übersendung des Haushaltswirtschaftsrundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen für das Förderjahr.

”AG Förderung”

- Teilnehmende sind:
 - a) Vertreter*innen aller im JHA vertretenen Fraktionen
 - b) vom Jugendhilfeausschuss legitimierte Bürgerdeputierte bis zur Anzahl, wie Vertreter*innen aller Fraktionen vertreten sind
 - c) Mitglieder der Verwaltung (Jugendamtsleiter; Jugendhilfeplanerin; Vertreter*innen der Fachsteuerung und der Regionalteams)
 - d) Die unter a) und b) genannten Personen müssen unbefangen sein. Als befangen gelten auch solche Personen, die bei mindestens einem Projektträger ehrenamtliche oder berufliche Tätigkeit ausüben.

- Stimmberechtigung:
 - a) die namentlich benannten Vertreter*innen der Fraktionen
 - b) die vom Jugendhilfeausschuss legitimierten Bürgerdeputierten

- Aufgabe der ”AG Förderung”

Erarbeitung von Beschlussvorlagen für den Jugendhilfeausschuss über die finanzielle Förderung freier Träger auf Grundlage des Vorschlages der Verwaltung des Jugendamtes, der Förderrichtlinien, der Förderschwerpunkte, des im Rahmen der Jugendhilfeplanung ermittelten Bedarfs und der konkret im Bezirkshaushaltsplan veranschlagten Haushaltsmittel.

Einzureichende Unterlagen:

Aktuelle Unterlagen zum Träger:

- Auszug des Eintrages im gemeinsamen Registerportal der Länder
- Vereinssatzung oder Gesellschaftsvertrag
- Nachweis der Gemeinnützigkeit - aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften
- Nachweis über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und § 40 AGKJHG (soweit vorhanden), Dokumentationen des Trägers zur bisherigen Arbeit, Einsatzorte, Trägerprofil, Adresse, Tel. Nr., Ansprechpartner, Erreichbarkeit, Name der Zeichnungsbefugten, Bankverbindung, Art der

Buchführung

- Einhaltung des Mindestlohngesetzes
- Nachweis der Träger über Eintrag in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin und Einverständniserklärung zur Veröffentlichung folgender Angaben im Internet: Name und Postanschrift des Förderungsempfängers, Art, Höhe und Zweck der Förderung.
- bei einer Förderung über 25.000 € und 10 Arbeitnehmern/-innen Abgabe der Erklärung gemäß § 3 Absatz 1 der Leistungsverordnung (LGV) zum Frauenförderplan

Unterlagen zum Projekt (in doppelter Ausführung):

- Konzeption: Ziele, Zielgruppen, inhaltliche und sozialräumliche Notwendigkeit des Projektes, methodische Umsetzung, Zeitraum, Erfüllungsort, geplante Öffnungszeiten, Gesamtfinanzierung und Folgefinanzierung des Projektes, Angaben zum Qualitätsmanagement
- Antragsformular
- Kosten- und Finanzierungsplan (Personalmittel in Anlehnung an die Vergütung im öffentlichen Dienst (TVL), Betriebskosten, Sachmittel, Verwaltungskosten von max. **8 %** der Gesamtprojektkosten, Eigenmittel, Kofinanzierungen, Drittmittelfinanzierung für das Projekt)
- ggf. Mietvertrag bzw. Nutzungsvertrag
- Stellenplan (Anzahl, Eingruppierung, Arbeitszeit, Ausbildung, Tätigkeit/Stellenbeschreibung)

5. Beschlussfassung

Die Förderrichtlinie gilt nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss, sie gelten bis neue Richtlinien beschlossen werden.

Beschlossen im Jugendhilfeausschuss am 26.04.2023

mit Zustimmung des Jugendhilfeausschusses **am 15.11.2023 aktualisiert**